

Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen)

Änderung vom 19. November 2020

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P200998,

beschliesst:

I.

Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) vom 3. November 2020¹⁾ (Stand 4. November 2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Schliessung von Restaurationsbetrieben (Überschrift geändert)

¹ Restaurationsbetriebe sind für das Publikum geschlossen.

² Davon ausgenommen sind:

- a) **(neu)** Betriebs- und Schulkantinen;
- b) **(neu)** Gassenküchen und ähnliche Angebote;
- c) **(neu)** an Hotels angeschlossene Restaurants für Hotelgäste;
- d) **(neu)** Lieferdienste für Mahlzeiten;
- e) **(neu)** Take-Away einschliesslich Foodtrucks.

³ Das Take-Away-Angebot muss zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr eingestellt werden.

§ 3a (neu)

Schliessung von Einrichtungen im Sportbereich

¹ Turnhallen, Hallenbäder, Tanzstudios, Fitness- und Wellnesszentren, Eissportanlagen und Innenräume von sonstigen Sportanlagen und Sportstadien, jeweils einschliesslich der Garderoben, sind geschlossen.

² Zulässig ist die Nutzung von Turnhallen und Hallenbädern einschliesslich der Garderoben für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe für den obligatorischen und freiwilligen Schulsport sowie die Nutzung von Turnhallen ohne Garderoben für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe für alternativen Unterricht.

³ Abs. 1 gilt nicht für professionelle Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe gemäss Art. 6e Abs. 1 lit. c und d Covid-19-Verordnung besondere Lage.

§ 3b (neu)

Schliessung von weiteren Einrichtungen und Betrieben

¹ Folgende öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sind für das Publikum geschlossen:

- a) Spielsalons und Casinos;
- b) Innenräume von Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen (namentlich Jugendtreffpunkte oder Bowling- und Billiardcenter);
- c) Erotikbetriebe.

¹⁾ [SG 321.331](#)

§ 3c (neu)

Veranstaltungen

¹ Für Veranstaltungen gemäss Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage gilt eine Obergrenze von 15 Personen.

² Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer als Betreiberin bzw. Betreiber oder Organisatorin bzw. Organisator die §§ 3 – 3c verletzt, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG mit Busse bestraft.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 23. November 2020 in Kraft. §§ 3 - 3c gelten befristet bis zum 13. Dezember 2020.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl